Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10639 – MAX MARA / MITSUI / MCJ)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 102/07)

1. Am 22. Februar 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Mitsui & Co. Ltd. („Mitsui", Japan),

— Max Mara Fashion Group („MMFG", Italien), Teil der Unternehmensgruppe Max Mara,

— International Fashion Trading S.a.r.l. („IFT", Luxemburg), Teil der Unternehmensgruppe Max Mara,

— Max & Co. Japan Co. Ltd. („MCJ", Japan), kontrolliert von der Unternehmensgruppe Max Mara.

Mitsui übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von MCJ.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Mitsui ist ein Handels-, Verwaltungs- und Projektentwicklungsunternehmen mit Sitz in Tokio (Japan). Mitsui ist weltweit in verschiedenen Branchen tätig, u. a. in der Herstellung und im Vertrieb von Bekleidung sowie im Einzelhandel mit Bekleidung.

— MMFG ist eine italienische Unternehmensgruppe, die weltweit Prét-a-porter-Bekleidung und Accessoires herstellt und verkauft. Die Gruppe besitzt mehrere Marken, darunter Max Mara, Max & Co., Sportmax, Weekend Max Mara, Pennyblack, Marina Rinaldi, Persona, Marella, Emme Marella, iBlues und Intrend.

— IFT ist ein Unternehmen mit Sitz in Luxemburg, das letztlich zur Max-Mara-Gruppe gehört. Das Unternehmen handelt u. a. auf dem japanischen Markt mit Bekleidung der Max Mara Fashion Group.

— Max & Co. Japan (MCJ) ist eine japanische Tochtergesellschaft von MMFG, die im Einzelhandel mit Produkten der Marken Max & Co und Marina Rinaldi in Japan tätig ist. MCJ wird von Max Mara Japan übernommen, einem Joint Venture von Mitsui, IFT und MMFG, das im Einzelhandel mit Produkten der Marken Max Mara und Weekend Max Mara in Japan tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

M.10639 – MAX MARA / MITSUI / MCJ

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN